

# **Stadt Geiselhöring**



## **Verordnung der Stadt Geiselhöring über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)**

**Beschluss des Stadtrates vom:** **10.05.2016**

**Art der Bekanntmachung:** **Niederlegung zur Einsicht im Rathaus**

**Bekanntgabe der Niederlegung:** **11.05.2016 – 31.5.2016**  
**durch Anschlag an den Gemeindetafeln**

**Inkrafttreten:** **01.06.2016**

Die Stadt Geiselhöring erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert vom 22.Mai 2015 (GVBl S. 154) folgende Verordnung:

## **§ 1 Leinenpflicht**

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb von Ortschaften ständig an der Leine zu führen. Außerhalb von Ortschaften dürfen die großen Hunde in Eigenverantwortung des Hundeführer/-halters in Ruf- und Sichtweite freilaufen, soweit der Hund jederzeit unter Kontrolle ist.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (4) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind große Hunde und Kampfhunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine ist diesen Bereichen ist nicht gestattet.
- (5) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
  - a) Blindenführhunde
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden
  - d) Hunde, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind
  - e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert
  - f) Jagdhunde im Einsatz

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Eigenschaften als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 04.09.2002 (GVBl S. 513, ber. 02 S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhunde, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- € belegt werden,

- a) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

c) wenn Hunde, die nicht angeleint sind, nicht mehr unter Kontrolle des Führers sind.

#### **§ 4 Reinhaltung**

Die Verunreinigung ist in § 3 der Satzung der Stadt Geiselhöring über das Führen von Hunden vom 01.06.2016 geregelt.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.07.2010 außer Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Geiselhöring, 11.05.2016

Herbert Lichtinger  
1. Bürgermeister

